

**Gemeinde Höfen an der Enz  
Landkreis Calw**

**3. Änderungssatzung  
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und  
die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung -  
WVS) der Gemeinde Höfen an der Enz vom 12.12.2016**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz am 08.11.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Art. 1**

§ 23 WVS enthält folgende Fassung:

**§ 23  
Ablesung**

(1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmerselbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind der Gemeinde über das installierte Online-Tool, über die Homepage, digital zu übermitteln. Alternativ kann der ausgefüllte Ablesebriefauch an die Gemeinde zurückgesandt werden.

(2) Geht der Zählerstand nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Gemeinde behält sich vor, die Ablesung der Messeinrichtung durch einen Beauftragten der Gemeinde durchzuführen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

**Art.2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Höfen an der Enz, den 08.11.2021

Heiko Stieringer  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die

Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Höfen an der Enz, den 08.11.2021

gez.  
Heiko Stieringer  
Bürgermeister